

## **Verfahrensordnung für das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)**

der Heinrich Hugendubel Beteiligungs GmbH & Co. KG  
und der Heinrich Hugendubel GmbH & Co. KG Buchhandlung und Antiquariat

Die Unternehmen des Konzerns der Heinrich Hugendubel Beteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Hugendubel Konzern**“) sind sich ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung im eigenen Unternehmen und der gesamten Lieferkette bewusst.

Wichtig ist uns dabei, dass grundlegende Menschenrechts- und Umweltstandards eingehalten werden. Zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten des LkSG haben wir nachfolgendes Beschwerdeverfahren eingerichtet, über das Beschwerden zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können:

### **1. Arten von Beschwerden**

Jede Person, unabhängig ob diese/r Mitarbeiter:in des Hugendubel Konzerns ist oder eine externe Person (nachfolgend „**Beschwerdegebende**“), kann eine Beschwerde abgeben, die sich auf im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette des Hugendubel Konzerns mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten beziehen. Die entsprechend einzuhaltenden Sorgfaltspflichten sind in § 3 LkSG genannt.

### **2. Beschwerdekanäle**

Für sämtliche Beschwerden wurde ein E-Mail Postfach unter [beschwerde-lieferkette@hugendubel.de](mailto:beschwerde-lieferkette@hugendubel.de) eingerichtet. Darüber hinaus können Sie Beschwerden auch per Post an folgende Adresse senden:

Heinrich Hugendubel Beteiligungs GmbH & Co. KG/  
Heinrich Hugendubel GmbH & Co. KG Buchhandlung und Antiquariat  
Menschenrechtsbeauftragter  
Maria-Luiko-Str. 54  
80636 München

Unser Menschenrechtsbeauftragter wird eingehende Beschwerden mit höchster Vertraulichkeit und Sorgfalt bearbeiten. Der Menschenrechtsbeauftragte handelt in seiner Funktion unparteiisch, unabhängig und weisungsungebunden.

### **3. Datenschutz und Vertraulichkeit/Schutz der Beschwerdegeber**

Das Beschwerdeverfahren stellt durch die personelle, organisatorische und technische Ausgestaltung sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität von beschwerdegebenden Personen und der Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu jeder Zeit, soweit gesetzliche oder behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten dem nicht entgegenstehen, gewährleistet wird.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden beauftragten Personen sind zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

#### **4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens**

- Nach Eingang der Beschwerde erhält der Beschwerdegebende eine E-Mail mit der Bestätigung über den Eingang der Beschwerde sowie Informationen über nächste Schritte, den konkreten zeitlichen Ablauf des Verfahrens und die Erläuterung der Rechte des Beschwerdegebenden in Bezug auf Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung.
- Im Anschluss wird die Beschwerde insofern geprüft, ob der gemeldete Sachverhalt tatsächlich ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Sind weder menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken noch die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten Gegenstand der Beschwerde, erhält der Beschwerdegebende eine Mitteilung mit einer kurzen Begründung zur Ablehnung der Beschwerde. Fällt die Beschwerde unter den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens, wird der Menschenrechtsbeauftragte die Klärung des Sachverhalts aufnehmen; gegebenenfalls wird der Beschwerdegebende zur weiteren Erörterung mit eingebunden.
- Ergibt die weitergehende Prüfung des Sachverhalts, dass die Möglichkeit des Eintritts von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken oder die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten bevorsteht oder diese sogar bereits eingetreten sind, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen in die Wege geleitet und die Umsetzung dieser nachverfolgt.
- Nach Umsetzung der Abhilfemaßnahmen werden diese regelmäßig auf deren Wirksamkeit hin geprüft.

#### **5. Dokumentation**

Das gesamte Beschwerdeverfahren eines jeden Einzelfalls wird dokumentiert und für die Dauer von sieben Jahren aufbewahrt.

Stand: 01.01.2026